

Lindau, den 26. Mai 2021

Erste Einschätzung zum Rechtsgutachten zum HP-Recht

Im Auftrag des BMG erstellt von Prof. Dr. Christof Stock

Das BMG hat das Gutachten am 23. Mai 2021 auf seine Website gestellt:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/gesundheit/details.html?bmg%5Bpubid%5D=3590>

Begleitend schreibt das BMG dazu:

„Mit dem Rechtsgutachten ist eine Grundlage für die weitere öffentliche und ergebnisoffene Diskussion des Heilpraktikerrechts geschaffen worden. Das Bundesministerium für Gesundheit wird in einen ersten fachlichen Austausch mit den für den Vollzug des Heilpraktikergesetzes zuständigen Ländern treten, in einem weiteren Schritt werden dann die betroffenen Verbände in den Diskussionsprozess einbezogen. Das Bundesministerium für Gesundheit ist dabei bestrebt, einen transparenten Meinungsbildungsprozess zu strukturieren, in den alle betroffenen Kreise einbezogen werden.“

Im ersten Schritt haben wir das Gutachten gründlich gelesen und liefern hier die vorläufige Einschätzung mit den wichtigsten Punkten. Es liegt auch schon eine ausführliche Zusammenfassung der Punkte, die für die Argumentation innerhalb und außerhalb der Heilpraktikerschaft wichtig sind, vor. Wir freuen uns auf ergebnisreiche Gespräche mit allen unseren Partnerorganisationen und Arbeitsgruppen.

Hier nun unsere Einschätzung:

Überraschend kommt der Gutachter Prof. Stock zu dem Schluss, dass dem Gesetzgeber 2017/18 die Neuregelung der für die HP-Erlaubnis erforderlichen Überprüfung misslungen ist (S. 97). „Der Gutachter hält § 7 HeilprG mit dem in § 2 Abs. 1 HeilprG veränderten Inhalt und § 2 Abs. 1 HeilprGDV_1 einschließlich der Leitlinien zur Überprüfung der Heilpraktikeranwärter*innen für verfassungswidrig.“ (S. 82). „Deshalb ist der Gesetzgeber, will er diese Ziele erreichen, gefordert, eine Neuregelung und damit eine Nachbesserung des HeilprG durchzuführen.“ (S. 97/98). Und: „Damit ist der rechtliche Vorgang der Berufszulassung von Heilpraktiker*innen also keineswegs abgeschlossen, sondern neu zu durchdenken.“ (Seite 123). Das heißt: Es wird definitiv keine Status-quo-Variante geben! Die Notwendigkeit zur Änderung des HeilprG ist zwingend – unabhängig von Legislaturperioden, Regierungskoalitionen etc. „Der Gutachter empfiehlt den Gesetzgebungsorganen dringend, eine Neuregelung des Heilpraktikerrechts vorzunehmen.“ (S. 256).

Und er sieht die Möglichkeit, das alte durch ein neues HeilprG zu ersetzen (S. 260). Seine weiteren Ausführungen dazu folgen allerdings einem anderen Weg, als den, den wir vorschlagen. Wir sehen dennoch für den von uns vorgeschlagenen Weg große Vorteile: Mit weniger Aufwand den gleichen Effekt erzielen. Allerdings hat uns das Gutachten weiteren Erkenntnisgewinn gebracht und wir werden unsere Vorschläge entsprechend ergänzen. Wir denken, damit für die folgende Diskussion innerhalb der Heilpraktikerschaft gut ausgestattet zu sein, um dann gemeinsam in die vom BMG initiierte ergebnisoffene Diskussion gehen zu können.

Wie aufgrund der vorherigen Gutachten schon vorauszusehen war, hält auch Prof. Stock eine Abschaffung des Heilpraktikerberufs aus folgenden Gründen für unmöglich (S. 264-265):

- „Im Moment ist kein Grund erkennbar, der es aus verfassungsrechtlicher Sicht rechtfertigen könnte, den Heilpraktikerberuf abzuschaffen.“

- „Von dem Berufsstand der Heilpraktiker*innen gehen insgesamt keine schweren, nachweisbaren oder auch nur höchstwahrscheinlichen Gefahren aus... Das kriminelle Verhalten Einzelner kann nicht die Abschaffung eines gesamten Berufsstandes rechtfertigen, zumal sich derartige Vorkommnisse auch in anderen Heilkundeberufen ereignen.“
- „Die Abschaffung des Heilpraktikerberufs bedeutet zugleich einen erheblichen Eingriff in die Autonomie derjenigen Personen, die die Berufstätigen aufsuchen. Diesen Patient*innen kann nicht pauschal die Absicht der Selbstschädigung unterstellt werden.“
- „...müsste sich der Gesetzgeber bei Abschaffung des Heilpraktikerberufs fragen lassen, ob dies nicht 70 Jahre, in denen er den Berufsstand fortbestehen ließ, willkürlich wäre.“

Er empfiehlt stattdessen eine Kompetenz-Lösung mit drei Aspekten: Neufassung des Heilkundebegriffs, eine Dreigliederung der Heilkunde, ein neuer HP-Beruf. Er knüpft dabei seine gesamte Argumentation daran, dass er den bestehenden HP-Beruf (gemeint ist der „Voll-HP“) quasi gleich setzt mit Ausübung der Alternativ-Heilkunde. Das allerdings ist in unseren Augen höchst problematisch und unseres Erachtens auch nicht erforderlich. Hier greift vor allem unser Konzept der Risikocluster und wir sehen unsere „Zukunftsperspektiven der HP-Ausbildung“ als gangbaren Weg voll bestätigt.

Auch unseren Vorschlag an die Heilpraktikerschaft im April 2020, ein wissenschaftsbasiertes statistisches Gutachten zu initiieren, erhält nun durch die Ausführungen von Prof. Stock (S. 164 und 305-308) wieder hohe Bedeutung.

Insgesamt sehen wird das Rechtsgutachten von Prof. Stock sehr positiv. Im Zusammenhang mit den beiden anderen Gutachten (Dr. Sasse / FH u.a. und Prof. Sodan / BDH u.a.) haben wir in der Heilpraktikerschaft nun eine solide Grundlage, die Zukunft unseres Berufes sehr positiv zu gestalten.

Wir freuen uns auf Ihre Meinungen und auf den Austausch.

Herzliche Grüße
Für den Vorstand
Georg Weitzsch